

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2024

Nr. 2024/1535

Änderung der Sozialverordnung (SV); Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0004a/2024 und RG 0004b/2024 vom 25. Juni 2024 hat der Kantonsrat die Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) betreffend Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter beschlossen. Die Referendumsfrist läuft noch bis am 18. Oktober 2024.

Die Bestimmungen im SG zur Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter sind somit mit dem erforderlichen Verordnungsrecht zu ergänzen. Gemäss § 48 Abs. 3 SG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt auf Verordnungsstufe insbesondere:

- die Mitglieder der Gremien der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) sowie
- die zuständige kantonale Geschäftsstelle der IIZ.

Die vorliegende Änderung der SV ist ebenfalls zum Anlass zu nehmen, um verschiedene durch die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) und die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Recht obsolet gewordene Verordnungsbestimmungen im Bereich Wohnen und Miete aufzuheben.

1.2 Vorbemerkungen

Mit RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020 beschloss der Regierungsrat die Revision der Struktur der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), welche nun in den Grundzügen ebenfalls auf Verordnungsstufe verankert werden soll. Die §§ 35^{bis} bis 35^{quater} geben denn auch weitgehend die IIZ-Struktur gemäss dem vorgenannten RRB wieder.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 33 Gemeindearbeitsamt (aufgehoben)

Durch die Aufhebung von § 44 SG im Rahmen der Änderung des SG betreffend Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter hat § 33 keine Bedeutung mehr und ist entsprechend aufzuheben.

§ 34 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV, geändert)

Es handelt sich diesbezüglich um eine reine formale Korrektur in der Sachüberschrift zufolge der erfolgten Aufhebung von § 44 SG.

§ 35^{bis} Ziel und Zweck (neu)

Absatz 1 hält die Ziele und den Zweck der IIZ fest. Mit der IIZ sollen insbesondere die Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt verbessert und die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen gefördert werden. In Absatz 2 wird der Regelstrukturansatz auf Verordnungsebene verankert. Der Regelstrukturansatz bedeutet, dass die Integrationsförderung primär durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Regelstrukturen und nach Massgabe ihrer gesetzlichen Aufträge erfolgt.

§ 35^{ter} Organisation (neu)

Die Organisation der IIZ ergibt sich weitgehend aus RRB Nr. 2020/1317 sowie der vom Kanton Solothurn zur Verfügung gestellten Informationsbroschüre zur IIZ, weshalb grundsätzlich darauf verwiesen werden kann.

Auf strategischer Ebene besteht ein Leitungsausschuss, in welchem der Regierungsrat, Vertretungen des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinde (VSEG) sowie Vertretungen der Arbeitgeberverbände (Solothurner Handelskammer und kantonaler Gewerbeverband) Einsitz nehmen (Abs. 1 Bst. a). Die IIZ-Leitung legt insbesondere die strategische Ausrichtung der kantonalen IIZ fest und bestimmt die inhaltlichen Schwerpunkte. Zudem befindet sie über die Verwendung von Bundes- und Drittmittel. Der Regierungsrat ist das formelle Entscheidungsgremium. Entscheide, die in formeller Hinsicht keinen Regierungsratsbeschluss erfordern, können eine andere Form aufweisen.

Auf operativer Ebene besteht ein IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium (IIZ-EKG). In Absatz 1 Buchstabe b werden die ständigen Mitglieder des IIZ-EKG aufgezählt. Bezeichnet das IIZ-EKG weitere assoziierte Mitglieder, so haben diese die gleiche Stellung wie die ständigen Vertretungen (Abs. 3). Der Vorsitz des IIZ-EKG wird vom Regierungsrat nach Anhörung der weiteren Mitglieder der IIZ-Leitung bestimmt (Abs. 2 Satz 1). Dieser obliegt in der Regel jeweils der bzw. dem Leitenden desjenigen Amtes, in dem die meiste und umfassendste Entwicklungsarbeit ansteht. Gemäss RRB Nr. 2020/1317 wird der Vorsitz zurzeit vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) wahrgenommen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich das IIZ-EKG selbst (Abs. 2 Satz 2). Es erlässt entsprechende Richtlinien, wobei es sich dabei um Verwaltungsverordnungen ohne rechtssetzenden Charakter handelt.

Das IIZ-EKG kann insbesondere einzelne Ausschüsse bestellen. Diese sind jeweils aus fachlich zuständigen und betroffenen Mitgliedern des IIZ-EKG zusammengesetzt. Eine spezifische Einsetzung mittels Regierungsratsbeschluss ist nicht nötig. Die Mitwirkung ergibt sich aus der Mitgliedschaft im IIZ-EKG. Den bestellten Ausschüssen obliegt die strategische Steuerung der Fachgruppen, deren Installierung sowie die Mandatierung der einzelnen Mitglieder.

Die IIZ-Fachgruppen sind der operative Motor der IIZ. Sie sind unter anderem für die Beratung der entsprechenden Regelstruktur zuständig. Fachgruppen werden dann installiert und mandatiert, wenn bestimmte Themen der Integration nicht innerhalb der vorhandenen Regelstrukturen bearbeitet werden können. Für diesen Zweck werden thematisch und zeitlich begrenzte, aus entsprechenden internen Fachpersonen zusammengesetzte Arbeits-, Begleit- oder Projektgruppen installiert und mandatiert. Die betroffene Regelstruktur nominiert entsprechende Mitglieder zuhanden des zuständigen EKG-Ausschusses. Sofern eine Fachgruppe für mehr als ein Jahr eingesetzt werden soll, bedarf dies der Genehmigung durch die IIZ-Leitung (Abs. 4). Die Verantwortung für den Aufgabenvollzug der von der IIZ-Leitung genehmigten Fachgruppen liegt bei

den entsprechenden kantonalen und kommunalen Dienststellen (Ämtern, Behörden). Die Projektträger sind dafür verantwortlich, dass die Fachgruppen beauftragt werden und über die nötigen Ressourcen verfügen sowie den Informationstransfer in der IIZ-Struktur sicherstellen.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle IIZ (Abs. 5) umfassen zum einen die Führung der Geschäfte, die Planung sowie die Vernetzung der IIZ-Struktur und zum anderen die Administration und das Sekretariat der IIZ-Gremien. Die Geschäftsstelle IIZ ist organisatorisch und personell grundsätzlich demjenigen Amt angegliedert, welches den Vorsitz über das IIZ-EKG hat. Fachlich ist sie dem IIZ-EKG unterstellt. Da zurzeit der Vorsitz des IIZ-EKG durch das AGS ausgeübt wird, ist die Geschäftsstelle IIZ ebenfalls beim AGS angegliedert. Die Aufgaben der Geschäftsstelle IIZ werden im Globalbudget des AGS abgebildet.

§ 35^{quater} Finanzkompetenz (neu)

Als Ausfluss des Regelstrukturansatzes obliegt die Finanzierung der Aufgaben und Massnahmen, welche im Rahmen der IIZ-Struktur koordiniert werden, den zuständigen Stellen bzw. Regelstrukturen (Abs. 1). Die Verwendung allfälliger zur Verfügung stehender Bundesmittel wird durch die IIZ-Leitung bestimmt und durch die IIZ koordiniert (Abs. 2 und 3).

§ 39 Abs. 4 (geändert) und Abs. 5 (neu)

Es handelt sich um eine rein formale Korrektur (richtige Darstellung von Abs. 5).

§§ 81 bis 87 (aufgehoben)

§ 126 SG, auf welchen sich die §§ 81 bis 87 SV beziehen, wurde bereits anlässlich der Schaffung der kantonalen Einführungsgesetzgebung zur ZPO aufgehoben. Die Bestimmung war angesichts der Verankerung der miet- und pachtrechtlichen Schlichtungsbehörde im Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) überflüssig geworden (vgl. Botschaft des Regierungsrates [RRB Nr. 2009/2466 vom 22. Dezember 2009] S. 30 f.). Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen sind ebenfalls obsolet geworden. Sie wurden ins Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) überführt (§§ 10 Abs. 2 Bst. a, 14, 34^{quinquies}, 34^{septies} GO), sind neu im Bundesrecht (Art. 113, 115 und 201 ff. ZPO) enthalten oder sind in einer auf § 17 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 10. März 2010 (EG ZPO; BGS 221.2) abgestützten Weisung des Obergerichts geregelt. Die §§ 81 bis 87 SV sind daher aufzuheben.

§ 88 (geändert)

Die in § 88 Abs. 1 und 2 SV geregelten Zuständigkeiten haben weiterhin ihre Gültigkeit. In Absatz 3 ist eine untergeordnete Verfahrensvorschrift enthalten, die sich auf Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 (VMWG; SR 221.213.11) stützt. Bei § 88 SV ist entsprechend nur die Sachüberschrift anzupassen, indem der Verweis auf den aufgehobenen § 126 SG entfernt wird.

1.4 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen sind, unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist der Änderung des Sozialgesetzes betreffend Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter, zu beschliessen und sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Aufgrund dessen, dass eine zeitgerechte Inkraftsetzung der Vorlage per 1. Januar 2025 geplant ist, kann der Ablauf der Referendumsfrist nicht abgewartet werden.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird, unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist der Änderung des Sozialgesetzes betreffend Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindefachstellen (KRB Nr. RG 0004a/2024 und RG 0004b/2024 vom 25. Juni 2024), beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Staatskanzlei (3)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
GS / BGS

Veto Nr. 520 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. November 2024.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.